

Anfrage

gemäß der Geschäftsordnung

Fraktion, CDU / CDU-Fraktion

Nr.: **A 19/0945-01**

Status: öffentlich

Datum: 13.11.2019

Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zu Hartz-IV-Sanktionen

Anfrage der CDU-Fraktion

Beratungsfolge

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	02.12.2019	Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Fragen:

Die CDU-Fraktion bittet um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wieviele Leistungsbezieher gibt es zur Zeit?
2. Wieviele Bedarfsgemeinschaften gibt es zur Zeit?
3. Wie hoch ist die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, welche derzeit mit Sanktionen belegt sind?
4. Wieviele Sanktionen betreffen reine Meldepflichten?
5. Wieviele Sanktionen und in welchem Umfang müssen nach dem Urteil zurückgenommen werden?
6. Gibt es in der Mülheimer Verwaltung eine Wirksamkeitskontrolle der Sanktionen?
7. Wie geht die Verwaltung mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu Hartz-Sanktionen insgesamt um?

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zu den Hartz-IV-Sanktionen (1 BvL 7/16) unmissverständlich deutlich gemacht, dass Mitwirkungspflichten in der Praxis nicht zur Bevormundung, Erziehung oder Besserung missbraucht werden dürfen.

Unabhängig davon, dass das Urteil als Arbeitsauftrag an die Gesetzgeber zu verstehen ist, sollten dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales Daten und Fakten hinsichtlich des derzeitigen und zukünftigen Umgangs mit Sanktionen mitgeteilt werden.

Heinz Borchardt
stellv. Fraktionsvorsitzender

Bernd Dickmann
Ausschusssprecher